11 Seiten

Bundesrat **Drucksache 295/92**

04.05.92

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 19. UhAnpV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Unterhaltshilfe um den Anpassungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und Anpassung von Beträgen, die für die Entschädigungsrente maßgebend sind.

B. Lösung

Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe und davon abhängiger Beträge gemäß §§ 277a, 292 Abs. 7 LAG um den Satz von 3,05 v.H., um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten zum 1. Juli 1992 anzupassen gewesen wären, sowie Erhöhung der für die Entschädigungsrenten maßgebenden Sätze des Einkommenshöchstbetrags gemäß § 279 Abs. 3 LAG.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung ergeht ohne Ermessensspielraum.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Anpassungen ergeben sich Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre

	1992	1993	1994	1995
		- in Mio DM -		
von insgesamt	6,3	11,7	10,6	9,6
Davon haben zu tragen				
der Bund	4,2	7,8	7,1	6,4
die Länder	2,1	3,9	3,5	3,2

Bundesrat 3 **Drucksache 295/92**

04.05.92

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 19. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Mai 1992

021 (431) - 533 21 - La 83/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
> (19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 19. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Verordnung ist von dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern gemeinsam erstellt worden.

Drucksache 295/92

Neunzehnte
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 19. UhAnpV)
Vom 1992

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277a,

- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie

- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe

   a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
   von 723 auf 745 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 482 auf 497 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 245 auf 252 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 398 auf 410 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 245 auf 254 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 165 auf 170 Deutsche Mark,
2	von 209 auf 215 Deutsche Mark,
3	von 250 auf 258 Deutsche Mark,
4	von 278 auf 286 Deutsche Mark,
5	von 306 auf 315 Deutsche Mark,
6	von 335 auf 345 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes) in Zuschlagsstufe

1	von 87 auf 90 Deutsche Mark,
2	von 100 auf 103 Deutsche Mark,
3	von 112 auf 115 Deutsche Mark,
4	von 125 auf 129 Deutsche Mark,
5	von 144 auf 148 Deutsche Mark,
6	von 170 auf 175 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

   a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
   von 100 auf 103 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
   von 125 auf 129 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
   von 157 auf 162 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
   von 58 auf 60 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
   von 862 auf 891 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in § 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
   von 229 auf 236 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 169 auf 174 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 106 auf 109 Deutsche Mark,

2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 288 auf 297 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes

a) für Berechtigte
von 1 108 auf 1 133 Deutsche Mark,

b) für den jeweiligen Ehegatten
von 682 auf 701 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind
von 253 auf 260 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen
von 463 auf 475 Deutsche Mark,

2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes

   a) für Berechtigte
   von 1 338 auf 1 363 Deutsche Mark,

   b) für den jeweiligen Ehegatten
   von 737 auf 756 Deutsche Mark,

   c) für jedes Kind
   von 304 auf 311 Deutsche Mark,

   d) für Vollwaisen
   von 578 auf 590 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in § 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1992 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils
   von 288 auf 297 Deutsche Mark,

2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes

   a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten
   von 108 auf 111 Deutsche Mark,

b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 186 auf 192 Deutsche Mark,

c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 37 auf 38 Deutsche Mark.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 73 des Rentenreformgesetzes 1992 (BGBl. I 1989 S. 2261, 2390) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1992 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	1992	1993	1994	1995
		- in Mio DM -		
insgesamt	6,3	11,7	10,6	9,6
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	4,2	7,8	7,1	6,4
die Länder	2,1	3,9	3,5	3,2

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Bundeshaushaltsplan 1992 und im Finanzplan bis 1995 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. **Besonderer Teil**

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten jeweils anzupassen gewesen wären. Die in § 277a LAG bestimmte Nichteinbeziehung der Rentennettoquote (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) in die Anpassungsformel führt im Ergebnis, wie bei den Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den gesetzlichen Unfallrenten, zu einem Anpassungssatz von 3,05 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Wie bei den bisherigen Anpassungsverordnungen sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Anpassungssatzes (3,05 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben gerundet worden. Dieser seit Jahren angewandte Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen. Die Zulässigkeit von Abrundungen folgt aus § 277 a Abs. 2 letzter Satz LAG.

Bundesrat Drucksache 295/92 (Beschluß)

26.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 19. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946